

Staates gegen einen Bürger ausspricht, eine schwere und ernste Angelegenheit für den Verurteilten ist. Sie müssen sich auch darüber klar sein, daß eine Strafe von einem Jahr Freiheitsentziehung eine schwere Strafe und eine Strafe von fünf Jahren Freiheitsentziehung eine sehr schwere Strafe ist.

**Auch das Justizministerium, die Oberste Staatsanwaltschaft und das Oberste Gericht haben es hier an richtiger, den jeweiligen Verhältnissen entsprechender Anleitung fehlen lassen.“**

In unmittelbarem Anschluß an den sowjetischen Kurswechsel beschloß die III. Parteikonferenz der SED in der Justizpolitik u. a.<sup>80)</sup>:

**„... 2. Ausbau der Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die strikte Einhaltung der Gesetze zur Verhinderung ungesetzlicher Maßnahmen, insbesondere zur Verhütung jeglicher Einschränkung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Bürger.**

**3. Verbesserung der Kontrolle der Rechtsprechung durch das Ministerium der Justiz und durch die Bezirksjustizverwaltungsstellen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte der Bürger.**

**4. Festigung des neuen Rechts durch die Schaffung neuer Gesetze und durch die Änderung bzw. Aufhebung veralteter Bestimmungen, die den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.“**

Auch konnten Verteidiger einmal zu Worte kommen und ihre Beschwerden über die Praxis im Strafverfahren äußern. Dabei kam heraus, daß Anklageschriften, Urteile und Beschlüsse häufig nur dem Angeklagten, nicht aber dem Verteidiger zugestellt wurden, daß er vom Tage der Hauptverhandlung nur „benachrichtigt“, nicht aber zu ihr geladen werden muß, woraus von einem Berufungsgericht hergeleitet wurde, daß der Verteidiger, der erst nach der Hauptverhandlung von ihrem Stattfinden benachrichtigt wurde, aus dieser Tatsache keine Rechte herleiten könne. Auch darüber, daß dem Verteidiger nur in höchst mangelhafter Weise Zutritt zu dem Untersuchungsgefangenen und Recht auf Akteneinsicht gewährt wurde, erfuhr man jetzt einiges. Vor allem aber wurden die verheerenden Folgen aufgedeckt, die sich aus den Bestimmungen der neuen StPO ergeben, wonach das Verlesen von polizeilichen Vernehmungen von Zeugen oder Angeklagten zum Zwecke des Beweises zulässig ist. Die Einschränkung der Verteidigung und das Verfehlen der objektiven Wahrheit konnten einmal offen ausgesprochen werden. So konnte gesagt werden, daß der Untersuchungsführende wegen des § 209 Abs. 1 der zonalen StPO seine Aufgabe als erfüllt ansehen könne, sobald er ein Geständnis der Beschuldigten erreicht habe. Hierauf allein errichteten daher die Untersuchungsorgane häufig ihre Arbeit

<sup>80)</sup> Vgl. Josef *Streit*, „Einige Hinweise zur Auswertung der 3. Parteikonferenz der SED“, NJ 56, S. 257.